



Richtlinie

SS SE I-001 D

Gegenstand:

Unabhängige Prüfstellen für bekannte Ver- sender von Fracht oder Post

Rechtsgrundlagen:

- Anhang 17 Standard 4.6 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO, SR 0.748.0)
- Artikel 4 i.V.m. Anhang Ziffer 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
- Artikel 1 i.V.m. Anhang Ziffer 6.4 und 11.6 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015
- Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG, SR 748.0)
- Artikel 122c Absatz 3 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01)
- Artikel 6 ff. der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (VSL, SR 748.122)

Adressaten:

Unabhängige Prüfstellen

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 15.03.2021

Vorliegende Version: 2.2

Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.01.2011

Verfasser:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt am / durch:

19.12.2016 / Amtsleitung

Abteilungsleitung SI, 10.03.2021 (redaktionelle
Anpassungen)

1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Zulassung von bekannten Versendern von Fracht oder Post. Für die Überprüfung bekannter Versender von Fracht oder Post kann das BAZL unabhängige Prüfstellen beauftragen.¹

Diese Richtlinie führt die in Art. 8 und 9 VSL festgelegten Aufgaben und Anforderungen an die unabhängigen Prüfstellen (Ziff. 3 und 4) und die Inspektionsleiterinnen und -leiter (Ziff. 5 und 6) näher aus und regelt das Zulassungsverfahren (Ziff. 7).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle unabhängigen Prüfstellen im Sinn von Art. 6 Bst. d VSL und deren Inspektionsleiterinnen und -leiter im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. e und Art. 9 VSL

3. Aufgaben der unabhängigen Prüfstellen

Die Aufgaben der unabhängigen Prüfstellen ergeben sich aus Art. 8 Abs. 1 VSL.

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Bst. c VSL sind die unabhängigen Prüfstellen zudem befugt, den von ihnen überprüften bekannten Versendern nach der Zulassung durch das BAZL eine Zulassungsbestätigung (Zertifikat) auszustellen. Aus dieser Bestätigung geht hervor, dass das BAZL den betreffenden bekannten Versender gestützt auf Art. 6 Bst. b VSL zugelassen hat.

4. Anforderungen an die unabhängigen Prüfstellen

- 4.1 Die Anforderungen an die unabhängigen Prüfstellen sind in Art. 8 Abs. 3 VSL geregelt.
- 4.2 Die mündliche und schriftliche Kommunikation mit dem BAZL erfolgt in einer Amtssprache.
- 4.3 Die Unabhängigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. a VSL ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die Prüfstelle ihre Inspektionsberichte und Anträge gemäss Art. 8 Abs. 1 VSL objektiv und unbeeinflusst verfassen kann. Unter Objektivität ist eine Kombination aus Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität der Prüfenden und dem Fehlen von Interessenkonflikten zu verstehen.

Die Unabhängigkeit muss in personeller, finanzieller und räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

¹ Anhang Ziff. 6.4.1.1 und 6.4.1.2 Bst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und Art. 6 Bst. b und d sowie Art. 7 VSL.

-
- wenn die Prüfstelle selbst reglementierte Beauftragte im Sinn von Art. 6 Bst. a VSL oder Versenderin im Sinn von Art. 6 Bst. b VSL ist;
 - die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidfunktion bei einem reglementierten Beauftragten bzw. bekannten Versender oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihnen;
 - eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital eines reglementierten Beauftragten bzw. bekannten Versenders oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber ihnen;
 - eine enge Beziehung der Inspektionsleiterin oder des Inspektionsleiters zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär eines reglementierten Beauftragten bzw. bekannten Versenders;
 - die Übernahme eines Auftrags von einem künftigen bzw. bestehenden bekannten Versender, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
 - die Annahme von Geschenken oder besonderen Vorteilen² von reglementierten Beauftragten sowie künftigen bzw. bestehenden bekannten Versendern.
- 4.4 Eine gesamtschweizerische Tätigkeit im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Bst. c VSL ist dann gegeben, wenn die Prüftätigkeit in allen Sprachregionen der Schweiz in der jeweiligen Amtssprache möglich ist.
- 4.5 Die Archivierung der eingereichten und geprüften Sicherheitsprogramme ist so zu organisieren, dass jederzeit eine rasche und effiziente Kontrolle durch das BAZL möglich ist.
- Eine elektronische Aktenablage muss mit dem auf dem Markt üblichen und aktualisierten elektronischen Schutz gegen unbefugtes Eindringen und täglich auf einen externen Datenspeicher gesichert werden.
- 4.6 Weitere betriebliche, organisatorische und infrastrukturelle Kriterien, die bei der Zulassung einer Prüfstelle zu berücksichtigen sind:
- Eintrag im schweizerischen Handelsregister
 - Büroräumlichkeiten in der Schweiz
 - Buchführungspflicht gemäss Obligationenrecht
 - Ausreichende Bonität
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung
 - Einwandfreie Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden und der Organe der Unternehmung
 - Die Aktenschränke, Pulte und Büroräumlichkeiten, in denen die Sicherheitsprogramme und Korrespondenzen mit den bekannten Versendern aufbewahrt werden,

² Nicht darunter fallen geringfügige, sozial übliche Vorteile bis zu einem Wert von Fr. 100.-- (Richtwert gemäss Weisung betreffend Vorteilsannahme im UVEK vom 19. August 2010). Im Rahmen von Inspektionen ist auf die Annahmen von Zuwendungen (z. Bsp. in der Form eines Mittagessens) gänzlich zu verzichten.

müssen aus Sicherheitsgründen immer abgeschlossen werden. Digitale Korrespondenzen sowie digitale Sicherheitsprogramme müssen laufend mit geeigneten und aktuellen Mitteln geschützt werden.

- Die Schlüsselabgabe ist anhand einer Liste zu überwachen und nachzuführen

- 4.7 Für die Tätigkeiten der Prüfstellen gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. c VSL einheitliche Preise (vgl. Anhang). Die Prüfstellen stellen ihre Leistungen gegenüber den bekannten Versendern direkt diesen in Rechnung.

Eine weitergehende Finanzierung durch das BAZL erfolgt nicht.

5. Aufgaben der Inspektionsleiterinnen und -leiter

- 5.1 Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Inspektionen bei den bekannten Versendern. Sie bzw. er ist gegenüber dem BAZL verantwortlich für die mit der Zulassung der unabhängigen Prüfstelle verfügbaren Auflagen und Bedingungen und ist Ansprechpartnerin bzw. -partner der Prüfstelle für das BAZL.

- 5.2 Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung ist die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter namentlich zuständig für die Auswahl der mit der Prüfung beauftragten Personen der unabhängigen Prüfstelle sowie deren Ausbildung³ und Aufsicht.

Die Ausbildungen sind in einer Amtssprache durchzuführen und können sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form stattfinden. Jährlich sind Wiederholungskurse durchzuführen. Der Ausbildungsnachweis ist schriftlich zu erbringen.

- 5.3 Die Inspektionsleiterin oder der Inspektionsleiter bestimmt einen Ausbildungsverantwortlichen, dieser ist für die Ausbildung der Sicherheitsverantwortlichen der bekannten Versender zuständig.

Die entsprechenden Ausbildungsprogramme sind dem BAZL in einer Amtssprache zur Genehmigung einzureichen. Die genehmigten Ausbildungsprogramme sind durch die Prüfstelle in die anderen Amtssprachen zu übersetzen.

Die zur Ausbildung der Sicherheitsverantwortlichen angebotenen Kurse müssen mindestens einmal pro Jahr in jeder Amtssprache von der unabhängigen Prüfstelle angeboten werden.

6. Anforderungen an die Inspektionsleiterinnen und -leiter

- 6.1 Die Inspektionsleiterin bzw. der Inspektionsleiter muss über methodisch-didaktische Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung verfügen. Dies ist mit einem Zertifikat, einem Fähigkeitsausweis oder einer anderen Bestätigung (z. Bsp. Arbeitszeugnis) zu belegen.
- 6.2 Sie bzw. er muss über Kenntnisse der Speditionsbranche, der Luftfahrt im Allgemeinen, der Schutzmassnahmen in der Luftfahrt im Besonderen (Aviation Security [AV-SEC]) und der Qualitätskontrolle verfügen.

³ Zur Ausbildung der beauftragten Personen gehört namentlich, dass diese den vom BAZL durchgeführten Grundkurs für beauftragte Personen und Kursleiterinnen bzw. Kursleiter absolviert haben.

-
- 6.3 Sie bzw. er verfügt über Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, gute Sprachkenntnisse, gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit, korrekte Umgangsformen und fundierte Berufserfahrungen.
- 6.4 Sie bzw. er absolviert beim BAZL einen tägigen Ausbildungskurs und danach jeweils jährlich einen Wiederholungskurs. Das BAZL bestätigt die erfolgreiche Absolvierung dieser Kurse mit einem Zertifikat.

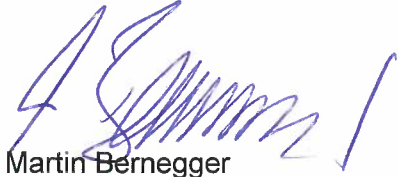
7. Zulassung der unabhängigen Prüfstelle

- 7.1 Zuständig für die Zulassung der unabhängigen Prüfstellen ist das BAZL.
- 7.2 Das Gesuch um Zulassung und die zugehörigen Beilagen sind in einer Amtssprache abzufassen. Allfällige Übersetzungen in eine Amtssprache müssen von einem Notar beglaubigt werden.
- 7.3 Dem Gesuch um Zulassung sind folgende *Unterlagen* beizulegen:
- Ausbildungsunterlagen der Inspektionsleiterinnen und -leiter der Prüfstelle
 - Ausbildungsunterlagen der Leiterinnen und -leiter der Kurse im Sinn von Ziff. 5.2 und 5.3 hiervor, soweit diese Kurse nicht von den Inspektionsleiterinnen und -leiter selbst durchgeführt werden
 - aktuelle Liste der Mitarbeitenden und Organe
 - Handelsregisterauszug
 - Bonitätsbestätigung
 - Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden und der Organe der Unternehmung (nicht älter als 30 Tage)
 - Lebensläufe der Mitarbeitenden (Diplome, Zeugnisse, Zertifikate, Fähigkeitsausweise, usw.)
 - Kopien der Identitätskarten oder Reisepässe der Mitarbeitenden und Organe
 - Organigramm
 - Grundrisspläne der Büroräumlichkeiten
 - Schlüsselliste
- 7.4 Die Zulassung erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung wird auf max. fünf Jahre befristet.
- In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gesuch um Zulassung dem BAZL in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind.

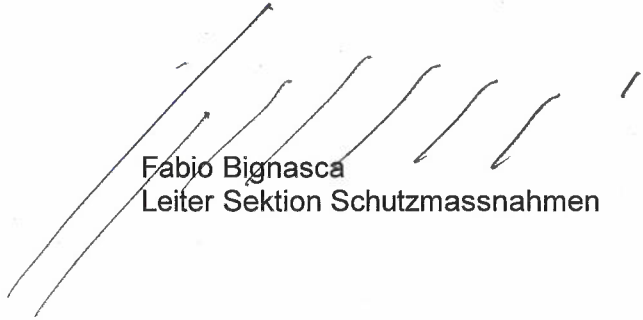
Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 15. März 2021 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Martin Bernegger
Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Fabio Bignasca
Leiter Sektion Schutzmassnahmen

Kostenansätze gemäss Ziff. 4.7:

Die Darstellung richtet sich nach einem Musterprozess. Es kann in der Praxis zu Abweichungen im zeitlichen Ablauf kommen. Die Gleichbehandlung ist gewährleistet. Alle Preise in CHF (exklusive MwSt.)

Jahr(e)	Ausbildung Sicherheitsverantwortliche	Preis	Zertifizierung Unternehmen	Preis
0	Kurstag des Sicherheitsverantwortlichen Kurstag des Stv. Sicherheitsverantwortlichen	600.- 600.-	Keine Kosten	
Erstzertifizierung				
1	Keine Kosten		Grundgebühr für Administration und Gemeinkosten Prüfung Sicherheitsprogramm Inspektion vor Ort (1/2 Tag, 2 Inspektoren, inkl. Vorbereitung und Bericht) Zertifikat für den bekannten Versender (5 Jahre gültig) Eintrag der Bekannten Versender auf der EU-Datenbank (20 CHF pro Jahr)	150.- 200.- 1'800.- 150.- 100.-
2	Wiederholungskurs für Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag) Wiederholungskurs für Stv. Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag)	400.- 400.-	Jahresgebühr, Prüfung der jährlichen Bestätigung	150.-
3	Keine Kosten		Jahresgebühr, Prüfung der jährlichen Bestätigung Zwischeninspektion (1/2 Tag, 1 Inspektor, inkl. Vorbereitung und Bericht)	150.- 1400.-
4	Wiederholungskurs für Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag) Wiederholungskurs für Stv. Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag)	400.- 400.-	Jahresgebühr, Prüfung der jährlichen Bestätigung	150.-
5	Keine Kosten		Jahresgebühr, Prüfung der jährlichen Bestätigung	150.-
Gesamtkosten Ausbildung SV		2800.-	Gesamtkosten Zertifizierung	4400.-
Re-Zertifizierung				
6	Wiederholungskurs für Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag) Wiederholungskurs für Stv. Sicherheitsverantwortliche (1/2 Tag)	400.- 400.-	Grundgebühr für Administration und Gemeinkosten Prüfung Sicherheitsprogramm Inspektion vor Ort (1/2 Tag, 1 Inspektoren, inkl. Vorbereitung und Bericht) Zertifikat für den bekannten Versender (5 Jahre gültig) Eintrag der Bekannten Versender auf der EU-Datenbank (20 CHF pro Jahr)	150.- 200.- 1'400.- 150.- 100.-
7	Keine Kosten		Jahresgebühr, Prüfung der jährlichen Bestätigung	150.-